



Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex für 2005

Die Geschäftsführung, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Henkel KGaA erklären gemäß § 161 AktG, dass die Henkel KGaA nach Maßgabe der im Folgenden beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Ausgestaltung dieser Rechtsform durch die Satzung bis auf nachstehend aufgeführte Abweichungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 21. Mai 2003 seit der letzten Entsprechenserklärung vom Februar 2004 entsprochen hat bzw. künftig entsprechen wird.

Modifikationen aufgrund der Rechtsform der KGaA und deren Ausgestaltung in der Satzung

- Die Aufgaben eines Vorstands einer Aktiengesellschaft obliegen bei der Henkel KGaA der Geschäftsführung. Diese wird von dem Gesellschafterausschuss bestimmt und besteht aus den persönlich haftenden Gesellschaftern und weiteren Mitgliedern. Die Empfehlungen des Kodex werden entsprechend auf die Geschäftsführung angewendet.
- Die Kompetenz zur Bestimmung der Mitglieder der Geschäftsführung (Personalkompetenz) und zur Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften liegt beim Gesellschafterausschuss, der darüber hinaus auch satzungsgemäß anstelle der Hauptversammlung an der Geschäftsführung mitwirkt. Entsprechend werden auch die in Abschnitten 4.3.4, 4.3.5, 5.1.2 und 5.2 des Kodex genannten Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft bei der Henkel KGaA von dem Gesellschafterausschuss bzw. dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses wahrgenommen. Der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses ist zugleich Vorsitzender des Personalausschusses des Gesellschafterausschusses. Soweit der Kodex Empfehlungen zum Aufsichtsrat enthält, werden diese auf den Gesellschafterausschuss entsprechend angewendet.
- Angesichts der rechtsformspezifischen Besonderheiten, insbesondere der fehlenden Personalkompetenz des Aufsichtsrats einer KGaA, und der Einrichtung eines Gesellschafterausschusses durch die Satzung hat der Aufsichtsrat der Henkel KGaA zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben keine Ausschüsse eingerichtet. Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit befasst sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der erforderlichen Unabhän-

gigkeit des Abschlussprüfers. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag, schließt die Honorarvereinbarung und bestimmt Prüfungsschwerpunkte.

Der Gesellschafterausschuss hat einen Finanz- und einen Personalausschuss eingerichtet. Der Finanzausschuss befasst sich insbesondere mit Finanzangelegenheiten, Fragen der Rechnungslegung einschließlich Abschlussprüfung, der Steuer- und Bilanzpolitik, der internen Revision sowie des Risikomanagements des Unternehmens. Der Personalausschuss bereitet insbesondere die Entscheidungen des Gesellschafterausschusses in Personalangelegenheiten der Mitglieder der Geschäftsführung vor und befasst sich mit Fragen der Personalstrategie sowie Vergütungsfragen.

Abweichung von Empfehlungen des Kodex

Abweichend von Abschnitten 4.2.3 Satz 2 und 5.4.5 Absatz 3 Satz 1 des Kodex wurde und wird die Vergütung der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses im Geschäftsbericht als Gesamtvergütung unter Angabe des Verhältnisses der einzelnen Vergütungsbestandteile zueinander sowie aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen. Henkel erfüllt die vom Kodex geforderte Leistungsbezogenheit der Vergütung der Geschäftsführung. Die einzelne Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und Gesellschafterausschusses ergibt sich aus den Beschlüssen der Hauptversammlung. U. E. ist hierdurch eine ausreichende Transparenz der Vergütung gewährleistet; ein Individualausweis würde keine weitergehenden kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen enthalten.

Abweichend von Abschnitt 6.6 Absatz 2 des Kodex wurde und wird - soweit nicht weitergehende gesetzliche Verpflichtungen bestehen - zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen und der Privatsphäre der Organmitglieder, die Mitglieder der Familie Henkel sind, deren individuell gehaltener Aktienbesitz, sofern er 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt, nicht angegeben. Angegeben wurde und wird jedoch der dem Aktienbindungsvertrag zwischen Mitgliedern der Familie Henkel insgesamt unterliegende Aktienbesitz. Weiterhin wurde und wird angegeben, ob der von sämtlichen Mitgliedern eines Gremiums insgesamt gehaltene Aktienbesitz 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt.

Anregungen des Kodex

Unter Berücksichtigung der rechtsform- sowie satzungsspezifischen Besonderheiten setzt Henkel auch grundsätzlich die unverbindlichen Anregungen des Kodex um. Bezogen auf den Gesellschafterausschuss ergab sich eine Abweichung insoweit, als bis zum 29. April 2004 ein ehemaliges Geschäftsführungsmitglied, welches der Geschäftsführung in den Jahren 1975/76 angehörte, den Vorsitz im

Finanzausschuss inne hatte (Abschnitt 5.3.2 des Kodex). Eine weitere Ausnahme betrifft die Anregung, dass die erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats bzw. Gesellschafterausschusses Bestandteile enthalten sollte, die auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogen sind (Abschnitt 5.4.5 Absatz 2 des Kodex). Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BGH zur Gewährung von Aktienoptionen haben die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses im April 2004 sowohl für die Zukunft als auch rückwirkend auf die Gewährung von sogenannten Wertsteigerungsrechten, die von der Hauptversammlung 2000 beschlossen wurden, verzichtet. Es ist vorgesehen, der Hauptversammlung 2005 eine neue, auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Vergütungskomponente zur Verabschiedung vorzuschlagen.

Düsseldorf, im Februar 2005

Geschäftsführung

Gesellschafterausschuss

Aufsichtsrat